

Zusammenfassung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 02.04.2013 in der Fassung vom 23.08.2022

Das Studium findet in künstlerischen Klassen statt und ist weitgehend nach den individuellen Vorstellungen und Ansprüchen der Studierenden oder des Studierenden von dieser oder diesem selbst zu planen. Das Studium besteht aus einem viersemestrigen Grundstudium und einem fünfsemestrigen Hauptstudium einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung.

Das **Grundstudium** beginnt zur Orientierung mit einem zweisemestrigen Studium in der Basisklasse, in dem die Studierenden sich mit den Grundlagen des künstlerischen Arbeitens vertraut machen.

- Zusätzlich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Basisklasse im Umfang von zwei Semestern gehören
- die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) sowie
- die aktive und erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wahlweise aus der • Kunstbezogenen Theorie oder • Kunstgeschichte.

Zur Zulassung zur Zweitsemesterprüfung ist beides nachzuweisen.

Im zweiten Teil des Grundstudiums setzen die Studierenden ihr Studium in einer künstlerischen Fachklasse fort. Das Bestehen der Zweitsemesterprüfung ist Voraussetzung für das Studium in einer künstlerischen Fachklasse. Die Studierenden müssen in der Regel nachweisen, im Grundstudium mindestens zwei Semester in einer künstlerischen Fachklasse aktiv studiert zu haben. Der Nachweis über die aktive Teilnahme erfolgt durch die Bescheinigung der Fachklassenleiterinnen oder Fachklassenleiter.

Im Verlaufe des Grundstudiums müssen die Studierenden zusätzlich

- zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen
 - Kunstbezogene Theorie oder • Kunstgeschichte sowie
- eine weitere Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS absolvieren. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen • Kunstbezogene Theorie oder • Kunstgeschichte gewählt werden oder in der • Kunstdidaktik oder in einem • anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann.

Zur Zulassung zur Vordiplomprüfung ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

Das **Hauptstudium** dient der Vertiefung der im Grundstudium erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten und der Entwicklung eines eigenständigen künstlerischen Werkansatzes. Die Studierenden müssen in der Regel im Hauptstudium mindestens vier Semester in einer künstlerischen Fachklasse studiert haben.

Im Verlaufe des Hauptstudiums müssen die Studierenden mindestens

- zwei weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen
 - Kunstbezogene Theorie, • Kunstgeschichte oder • Kunstdidaktik sowie
- eine weitere Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS zu absolvieren. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen • Kunstbezogene Theorie, • Kunstgeschichte oder • Kunstdidaktik gewählt werden oder in einem • anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Darüber hinaus ist
- die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) nachweisen sowie die Teilnahme an
- einer mehrtägigen Exkursion, die in der Regel von einer Leiterin oder einem Leiter einer künstlerischen Klasse angeboten wird. Der Nachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Exkursion erfolgt

über eine Bescheinigung der Lehrenden oder des Lehrenden, welche oder welcher die Exkursion angeboten hat.

Zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die aktive Teilnahme an der Exkursion nachzuweisen.

Die aktive Teilnahme am Studium in den künstlerischen Klassen wird zum Ende des Semesters von den Klassenleiterinnen und -leitern bescheinigt. Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst beispielsweise das Atelierstudium, Plenen, Kolloquien, individuelle Arbeitsbesprechungen oder Korrekturen (Einzelunterricht) sowie die Entwicklung individueller oder gruppenbezogener künstlerischer Projekte. Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Kunstbezogenen Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik ist die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie das Erbringen einer Studienleistung. Dies ist im Anhang 1 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Bedingungen für den Nachweis der aktiven und erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines anderen Fachs der Johannes Gutenberg-Universität (JGU), sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann, sind ebenfalls im Anhang 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung geregelt.

Anhang 1

1. Studienleistungen in den Bereichen Kunstbezogene Theorie und Kunstdidaktik

1.1. Eine Studienleistung wird nach näherer Regelung der Nr. 1.2 und 1.3 durch eine Hausarbeit, eine Klausur, ein Referat oder eine mündliche oder schriftliche Präsentation erbracht. Die Lehrende oder der Lehrende gibt die jeweilige Art der Studienleistung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters bekannt. Durch das Erbringen der Studienleistung soll die Studierende oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des jeweiligen Faches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

1.2. Unter einer Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder einer schriftlichen Präsentation ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Eine Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder einer Präsentation kann bei erheblichen Mängeln, die aber behebbar scheinen, zur Bearbeitung zurückgegeben werden, sofern die Prüferin oder der Prüfer dies vorschlägt.

1.3. Unter einer Studienleistung in Form eines Referats oder einer mündlichen Präsentation ist eine mündliche Darstellung zu einem von der Lehrenden oder dem Lehrenden gestellten Thema zu verstehen, welche im Vorfeld von der Studentin oder dem Studenten mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit bearbeitet wird. Das Referat oder die Präsentation wird vor einer Lehrenden oder einem Lehrenden sowie vor Kommilitoninnen und Kommilitonen gehalten. Das Referat oder die Präsentation kann als Einzel- oder Gruppenpräsentation durchgeführt werden und dauert in der Regel höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Werden Darstellungen einbezogen (z.B. Präsentationsfolien, Medien etc.), so sind diese Teil des Referats oder der Präsentation. Im Anschluss an das Referat oder die Präsentation legt die Prüferin oder der Prüfer fest, ob die Studienleistung bestanden wurde. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Studienleistung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

1.4. Studienleistungen werden nicht benotet. Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg bestanden“, bewertet, wenn sie trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen gemäß Nr. 1.1. Satz 3 genügt.

1.5. Eine Studienleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie auch nach einer oder mehrfacher Überarbeitung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen gemäß Nr. 1.1. Satz 3 nicht genügt. Im Falle des Nichtbestehens soll die Studienleistung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist nicht beschränkt.

1.6. Auf § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 wird verwiesen. § 11 und § 12 sind anzuwenden.

2. Studienleistungen im Bereich Kunstgeschichte

2.1. Die Studienleistungen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Instituts für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft, Abteilung Kunstgeschichte, gemäß des Kooperationsabkommens zwischen der Kunsthochschule und dem Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung erbracht. Die Studierenden werden vom Prüfungsausschuss der Kunsthochschule rechtzeitig über das zur Wahl stehende Lehrangebot informiert.

2.2. Für die sich aus dieser Diplomprüfungsordnung ergebenden Pflichten in Bezug auf die unter Nr. 2.1. Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss Kunstgeschichte und Musikwissenschaft nach näherer Regelung gemäß § 7 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang zuständig.

3. Regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann

Für die Bedingungen der regelmäßigen, aktiven und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, in dessen Rahmen die Lehrveranstaltung stattfindet.

* Im Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst werden keine Leistungspunkte vergeben. Falls erforderlich, werden die Leistungspunkte aus dem modularisierten Lehramtsstudiengang für die besuchten Lehrveranstaltungen übernommen.

* No credit points are awarded in the Diploma Program in Fine Arts. If necessary, the credit points from the modularized teacher training program are taken over for the courses attended.